

Vereinbarung zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV (Abwendungsvereinbarung)

zwischen

Kunde/Kundin

Herrn Frau Firma

Firma

Registergericht

Registernummer

oder

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Kundennummer / Kundinnennummer

und

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
Sulzbachtalstraße 20
66280 Sulzbach

im Weiteren SWS genannt

Amtsgericht: Saarbrücken
Handelsregister: Saarbrücken HRB 669
SEPA-Gläubiger-ID: DE67ZZZ00000083638

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Zähler

Identifikationsnummer des Zählers

Aufstellungsort des Zählers

Nach § 19 Abs. 5 Strom/GasGKV ist SWS verpflichtet, Kunden/Kundinnen in der Grundversorgung eine Vereinbarung zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Wenn sich der Kunde/die Kundin mit dieser Vereinbarungen einverstanden erklärt, wird die SWS von einer Unterbrechung der

➔ Stromversorgung absehen * Zutreffendes bitte ankreuzen

➔ Gasversorgung absehen * Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Abwendungsvereinbarung kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung angenommen werden. Die Annahme muss in Textform erfolgen. Dafür können Sie beispielsweise die unterschriebene Abwendungsvereinbarung per E-Mail oder per Post an die SWS übermitteln. **Eine mündliche Zusage genügt nicht der Textform.**

Kommt der Kunde/die Kundin den Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die SWS berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen. Dies wird dem Kunden/der Kundin acht Werktage im Voraus brieflich mitgeteilt. Soweit uns die E-Mail-Adresse und/oder die Telefonnummer des Kunden/der Kundin bekannt ist, erfolgt auch eine elektronische Benachrichtigung. Kommt der Kunde/die Kundin den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, wird dem Kunden/der Kundin keine erneute Abwendungsvereinbarung angeboten. Die Abwendungsvereinbarung besteht aus einer Ratenrückzahlungs- und Vorauszahlungsvereinbarung.

Ratenrückzahlungsvereinbarung

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, die fälligen und unbeanstandeten Zahlungsrückstände in monatlichen Raten zu tilgen. Die SWS erhebt keine Zinsen oder Entgelte für die Rückzahlung von Zahlungsrückständen in Raten. Die SWS behält sich jedoch vor, dem Kunden/der Kundin andere entstandene Forderungen, insbesondere Verzugszinsen und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

Die SWS können – sofern die technischen Bedingungen an der Abnahmestelle dies zulassen – an Stelle einer monatlichen Ratenzahlung und einer monatlichen Vorauszahlung zur Absicherung dieser Zahlungen einen oder mehrere Prepaymentzähler installieren. Diese sind vergleichbar einem Prepayment-Telefon. Dabei wird der vereinbarte Ratenbetrag in kleinen anteiligen auf volle Euro gerundeten Beträgen täglich von dem im Zähler vorhandenen Guthaben abgebucht. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt, da der tatsächliche Verbrauch vom Zähler abgerechnet wird. Die zusätzlichen Kosten des Prepaymentzählers werden von den Stadtwerken Sulzbach in voller Höhe übernommen. Dem Kunden / der Kundin entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die fälligen und unbeanstandeten Zahlungsrückstände des Kunden/der Kundin belaufen sich am

➔ _____

auf

➔ _____

Aus welchen Posten sich dieser Betrag zusammensetzt, ergibt sich aus der angefügten Abrechnung (**Anlage 1**).

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, die Zahlungsrückstände in

→ monatlichen Raten zu jeweils

bei Einsatz eines Prepaymentzählers entspricht dies

→ täglichen Raten^(*) zu jeweils

^(*) auf volle Euro gerundet

an die SWS zu leisten.

Die erste Rate wird fällig am

Die letzte Rate wird voraussichtlich fällig am

Es steht dem Kunden/der Kundin frei, die Zahlungsrückstände vorzeitig zu begleichen.

Vorauszahlungsvereinbarung

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, der SWS monatlich jeweils bis zum letzten Arbeitstag des Vormonats eine Vorauszahlung auf die Verbrauchskosten für den jeweils darauffolgenden Monat zu leisten. Wenn eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei der SWS eingeht, ist die Vereinbarung hinfällig und der Gesamtbetrag wird sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Geldeingang auf dem Konto der SWS.

Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach den Entgelten, die in dem zwischen der SWS und dem Kunden/der Kundin abgeschlossenen Grundversorgungsvertrag vereinbart wurden, sowie nach dem jeweiligen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Kunde/die Kundin im vergangenen Abrechnungszeitraum noch nicht von der SWS beliefert wurde. Macht der Kunde/ die Kundin glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die allgemeinen Preise gemäß den Bestimmungen des Grundversorgungsvertrages, so können die nach der Preisänderung anfallenden Vorauszahlungen entsprechend der Preisänderung angepasst werden.

Für den Kunden/die Kundin ergibt sich eine monatlich zu leistender Vorauszahlungsbetrag von

Der monatlich zu leistende Vorauszahlungsbetrag kann sich aufgrund einer Änderung der Versorgungsbedingungen gemäß den Bestimmungen des zugrundeliegenden Grundversorgungsvertrags ändern.

Die Vorauszahlungspflicht des Kunden/der Kundin beginnt am

mit der Vorauszahlung für den Monat

Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

Die SWS verlangt Vorauszahlungen, weil der Kunde/die Kundin mit den Zahlungsverpflichtungen mehrfach in Verzug geraten ist und daher Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde/die Kundin auch künftig den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

Die Verpflichtung zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde/die Kundin alle fälligen Zahlungsrückstände vollständig beglichen und über den Zeitraum von einem Jahr seinen Verpflichtungen aus der Vorauszahlungsvereinbarung nachgekommen ist. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig zu zahlen.

Bei Verwendung eines Prepaymentzählers entfällt eine Vorauszahlung, da mit Einbau des Zählers der tatsächliche Verbrauch vom Guthaben des Zählers abgebucht wird. Der Kunde/ die Kundin hat dafür zu sorgen, dass der Prepaymentzähler ein genügend großes Guthaben aufweist. Ansonsten unterbricht der Zähler die Versorgung, bis das Guthaben wieder aufgeladen wurde.

Für den Fall, dass der/die Kontoinhaber:in von dem Auftraggebenden abweicht, gilt der vorab erteilte Zahlungsauftrag für diesen Auftrag über die Lieferung von Strom bzw. Gas zwischen der SWS und dem Auftraggeber.

Die Zahlung erfolgt mit (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Dauerauftrag** - lasse ich bei meiner Bank einrichten.
 Überweisung - Ich überweise die fälligen Zahlungen.
 Barzahlung - Ich zahle am Kassenautomaten der SWS
 Sondervereinbarung – siehe Anlage 3 zum Vertrag

Die Ratenvereinbarung setzt für die Dauer der Vereinbarung ein Lieferverhältnis für Energie mit der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH voraus. Erlischt dies, weil der Kunde/ die Kundin das Liefergebiet der SWS verlässt oder den Energielieferanten wechselt, erlischt zum Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses die Ratenvereinbarung und der noch fällige Restbetrag aus der Vereinbarung wird in einer Summe unmittelbar zum Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses fällig.

Liefervertrag – mit SWS für die Dauer der Vereinbarung

Anlage Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, wenn der Vereinbarungszweck dadurch insgesamt nicht gefährdet wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Saarbrücken.

→ Ort Datum

→ * Unterschrift des/der Kunden/der Kundin/Kundinnen

Sulzbach

Ort

Datum

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Abrechnung
- Anlage 2: Datenschutz
- Anlage 3 (nur bei Sondervereinbarung zur Zahlung)